

B E G R Ü N D U N G

zur

10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 -Garstedt-

Gebiet: Ochsenzoller Straße / Lütjenmoor/ Wiesenstr. (ehem. Kurzer Kamp) Langer Kamp

1. Rechtliche Grundlagen

- a) Die Änderung entspricht den Festsetzungen des noch gültigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Garstedt, sowie dem Entwurf des Flächennutzungsplanes Norderstedt.
- b) Die Festsetzungen der Änderung erfolgen gem. Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung.
- c) Die vorhandene Rahmenplanung Zentrum Garstedt wird durch diese Änderung nicht berührt.

2. Städtebauliche Grundlage / Bebauung

- a) Zur Behebung der Schulraumnot im Bereich der Schule für Lernbehinderte Garstedt (im Planbereich des B 13 Garstedt) ist es dringend erforderlich, dort das Raumprogramm zu erweitern.
Die dafür zur Verfügung stehende Fläche liegt aber größtenteils im Bereich des B 5 - Garstedt -, der dort eine Gemeinbedarfsfläche für Kindertagesheim festgesetzt. Durch Teilung im Jahre 1974 ist diese Fläche aber bereits zum Schulgelände hinzugekommen.
- b) Für diese Fläche auf der bisher keine Bebauung zulässig war, wird deshalb eine überbaubare Fläche festgesetzt, die in direktem Zusammenhang mit den Festsetzungen im B 13 - Garstedt - 13. (vereinfachte) Änderung steht.
Es ist beabsichtigt, dort 2 mobile Klassen aufzustellen. Die schulbautechnische Genehmigung des Landesschulamtes liegt vor.
Die Lage der überbaubaren Fläche ergibt sich aus den Zwangspunkten der örtlichen Situation, wobei die Pausenhoffläche so wenig wie möglich eingeengt werden soll.
- c) Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend dem vorgesehenen Bauvorhaben auf GFZ 0,30 festgesetzt.

3. Verkehrerschließung

Die notwendigen Erschließungsanlagen für den Fahr- und Fußgängerverkehr sind im Bereich des B 11 - Garstedt vorhanden. Über diese Anlage ist auch das Kindertagesheim erschlossen. Der im B 5 festgesetzte Anschluß an die Breslauer Straße kann daher entfallen.

4.) Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität, sowie die Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser ist durch Anschluß an die vorhandenen Anlagen gesichert.

5.) Ordnung des Grund und Bodens

Durch die Änderung sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

6.) Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Begründung zur 10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Garstedt wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 18. Okt. 1977 gebilligt.

Norderstedt, den 02. Nov. 1977

STADT NORDERSTEDT
- Der Magistrat-

gez.

(Embacher)
Bürgermeister